



**DR. SCHUMACHER  
& PARTNER GMBH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Münster · Düsseldorf

Geschäftsführer:

**Dr. Hans-Jürgen Schumacher**

Dipl.-Kfm. WP StB

**Ernst Kreymborg**

Dipl.-Kfm. WP StB

**Hans Aschwege**

Dipl.-Kfm. vBP StB

**Dr. Friedrich Helmert**

WP StB RA

**Hans-Hermann Schumacher**

Dipl.-Kfm. WP StB

**Wolf Achim Tönnies**

Dipl.-Kfm. WP StB RA

**Heiner Röttger**

Dipl.-Betriebsw. WP StB

**Dr. Michael Kaufmann**

Dipl.-Kfm. WP StB

**Dr. Dietmar Janzen**

RA StB

29.08.2008

Dr. Helmert

HLB Dr. Schumacher & Partner GmbH · Postfach 7469 · D-48040 Münster

**IDW**  
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.  
Postfach 32 05 80

40420 Düsseldorf

Stellungnahme zum EPS 800 n.F.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf einer Neufassung des IDW-Prüfungsstandards:  
Beurteilung eingetretener oder drohender Zahlungsunfähigkeit bei  
Unternehmen (IDW EPS 800 n.F.) nehme ich wie folgt Stellung:

Tz. 46 f. behandelt die retrograde Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit. Danach sind die Verbindlichkeiten, die bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Grenze von 10% überschreiten, zurückzuverfolgen und jeweils stichtagsbezogen um die am Stichtag zu berücksichtigenden Verbindlichkeiten und Finanzmittel zu einem Finanzstatus zu ergänzen. Ergibt sich zu einem Stichtag eine Liquiditätslücke, braucht ein Finanzplan nicht rückwirkend erstellt zu werden. Soweit sich aufgrund der tatsächlichen nachfolgenden Entwicklung ergibt, dass drei Wochen nach dem jeweiligen Stichtag noch 10% der Verbindlichkeiten nicht beglichen waren, ist zum Stichtag von einer Zahlungsunfähigkeit auszugehen.

**Büro Münster**

Plusallee 121

D-48147 Münster

Telefon: +49 (0)2 51/28 08 - 0

Telefax: +49 (0)2 51/28 08 - 280

info@schumacher-partner.de

www.schumacher-partner.de

Amtsgericht Münster, HRB 816



- 2 -

Die retrograde Ermittlung des Zeitpunkts der Zahlungsunfähigkeit anhand der objektiven Tilgungsquote basiert auf dem Urteil des BGH vom 12.10.2006 (IX ZR 228/03, DB 2006, 2683). Der BGH hat in diesem Urteil seine Aussagen zur rückwirkenden Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit nur im Rahmen eines obiter dictum getroffen und sie speziell für die Situation des Anfechtungsprozesses zugelassen. Aus der objektiven tatsächlichen Tilgungsquote hat er auch keine unwiderlegliche Vermutung der Zahlungsunfähigkeit abgeleitet, sondern lediglich eine Beweislastumkehr. Es bleibe dem Anfechtungsgegner vorbehalten nachzuweisen, „dass aufgrund konkreter Umstände, die sich nachträglich geändert haben, damals angenommen werden konnte, der Schuldner werde rechtzeitig in der Lage sein, die Verbindlichkeiten zu erfüllen“.

Meines Erachtens ist diese Methode bei der gutachterlichen Feststellung der Zahlungsunfähigkeit nicht anwendbar. Sie besagt lediglich, dass im Anfechtungsprozess auf die gutachterliche Feststellung im allgemeinen verzichtet werden kann, wenn durch Rückrechnung der tatsächlichen Tilgungen der Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit auch ohne Finanzplan bestimmt werden kann.

Ich empfehle daher, in der Neufassung ausdrücklich klarzustellen, dass im Normalfall die retrograde Feststellung der Zahlungsunfähigkeit nicht nach der Methode vorgenommen werden darf, die der BGH speziell für den Anfechtungsprozess zulassen will. Dies hat insbesondere Bedeutung im Strafprozess. Soll beispielsweise ein Gutachter den Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit im Rahmen einer Anklage wegen Insolvenzverschleppung feststellen, kann nicht darauf verzichtet werden, rückwirkend einen Finanzplan nach den Erkenntnissen aufzustellen, die an dem jeweiligen Zeitpunkt vor-



**DR. SCHUMACHER  
& PARTNER GMBH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

- 3 -

handen waren. Eine unkritische Übernahme der Grundsätze des BGH-Urteils vom 12.10.2006 würde den Grundsatz in dubio pro reo durch eine zivilrechtliche Beweislastregel ersetzen. Das kann nicht Aufgabe einer betriebswirtschaftlichen Prüfung sein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Helmert', written in a cursive style.

Dr. Friedrich Helmert